

Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	24.06.2022	Initiale Version

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen und Ziel der Hinweise	1
2	Geforderte Angaben und zweckmäßige Nachweise	2
2.1	Höchstzahl an zeitgleich wirksamen Registrierungen.....	2
2.2	Niederlassung des Bevollmächtigten im Inland (§ 37 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 ElektroG).....	2
2.3	Zuverlässigkeit / Fachkunde (§ 37 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 ElektroG).....	2
2.4	Ausstattung / Organisation (§ 37 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 ElektroG).....	3
2.4.1	Finanzielle Ausstattung	3
2.4.2	Personelle Ausstattung	4
2.4.3	Sachliche Ausstattung	4
2.4.4	Organisation.....	4
3	Hinweise zu besonderen Konstellationen.....	6
3.1	Aufstockung	6
3.2	Ausschließlich für einen Hersteller tätige Bevollmächtigte	6

	Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG	Dok.Nr.: 12.01 Version: 1.0 Status: Abgeschlossen Ersteller: stiftung ear
---	---	--

1 Gesetzliche Grundlagen und Ziel der Hinweise

(1) Ein Hersteller im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes („**ElektroG**“), der keine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, muss einen Bevollmächtigten beauftragen, § 8 Abs. 1 und 2 ElektroG. Ein Bevollmächtigter ist eine im Geltungsbereich des ElektroG („**Inland**“) niedergelassene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Inland beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach dem ElektroG zu erfüllen, § 3 Nr. 10 ElektroG.

(2) Die Benennung eines Bevollmächtigten bedarf der Bestätigung durch die stiftung ear. Die Bestätigung darf gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 ElektroG nur erteilt werden,

- wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 ElektroG vorliegen, also von dem betreffenden Hersteller nur *ein* Bevollmächtigter beauftragt wurde und die Beauftragung schriftlich und in deutscher Sprache erfolgt und mindestens drei Monate wirksam ist, und
- wenn im Fall von bereits 20 demselben Bevollmächtigten erteilten Registrierungen die stiftung ear den Bevollmächtigten gemäß § 37 Abs. 7 ElektroG zugelassen hat; dieses Erfordernis gilt erst ab dem 01.01.2023, vgl. § 46 Abs. 3 ElektroG. Die Antragstellung bei der stiftung ear ist **ab dem 01.10.2022 möglich und sollte rechtzeitig erfolgen**, um eine fristgemäße Zulassung nicht zu gefährden.

(3) Gemäß § 37 Abs. 7 Satz 1 ElektroG lässt die zuständige Behörde auf Antrag einen Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 ElektroG zu, wenn der Antragsteller die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet. Der Antragsteller bietet gemäß § 37 Abs. 7 Satz 2 ElektroG die notwendige Gewähr, wenn

- die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde aufweisen und
- der Antragsteller die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten notwendige Ausstattung und Organisation hat.

(4) Die Zulassung ist auf die nach Ausstattung und Organisation des Bevollmächtigten tragbare Höchstzahl von Registrierungen zu begrenzen, vgl. § 37 Abs. 7 Satz 3 ElektroG.

(5) Ziel dieser Hinweise ist daher, den Bevollmächtigten, die eine Zulassung gemäß § 37 Abs. 7 ElektroG begehren, das Antragsverfahren zu erleichtern, indem die vom ear-Portal in der Antragsmaske geforderten Angaben und zweckmäßigen Nachweise für die Zulassung als Bevollmächtigter für mehr als 20 Registrierungen beschrieben werden.

	Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG	Dok.Nr.: 12.01 Version: 1.0 Status: Abgeschlossen Ersteller: stiftung ear
---	---	--

2 Geforderte Angaben und zweckmäßige Nachweise

In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter gebeten, die beantragte Höchstzahl an zeitgleich wirksamen Registrierungen zu beziffern (2.1) sowie Nachweise zur Niederlassung im Inland (2.2), Ihrer Zuverlässigkeit und Fachkunde (2.3) sowie hinsichtlich Ihrer Organisation und Ausstattung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten (2.4) vorzulegen.

2.1 Höchstzahl an zeitgleich wirksamen Registrierungen

(1) Die Zulassung als Bevollmächtigter ist auf die nach Ausstattung und Organisation des Bevollmächtigten tragbare Höchstzahl von Registrierungen zu begrenzen. In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter daher gebeten, die Ihrerseits begehrte Höchstzahl zu beziffern.

(2) Die begehrte Höchstzahl sollte die Anzahl an bereits wirksamen Registrierungen nicht unterschreiten, sofern nicht die Aufhebung der überschießenden Anzahl an Registrierungen beantragt oder deren Widerruf in Kauf genommen wird. Zu diesem Zweck werden Sie im Rahmen der Antragstellung auf die Anzahl an bereits wirksamen Registrierungen hingewiesen.

2.2 Niederlassung des Bevollmächtigten im Inland (§ 37 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 10 ElektroG)

(1) Als Bevollmächtigter müssen Sie über eine Niederlassung im Inland verfügen. In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter daher gebeten, dazu zweckmäßige Nachweise hochzuladen.

(2) Ein Nachweis kann beispielsweise durch Vorlage folgender Dokumente erfolgen:

- Bescheid des Finanzamts betreffend Zuordnung einer Steuernummer für Ihr Unternehmen
- Bescheid des Bundeszentralamts für Steuern über die Erteilung einer Umsatzsteuer-ID
- Gewerbeanmeldung Ihres Unternehmens
- eine einschlägige, auf Niederlassung im Inland bezogene EORI-Nummer
- Meldedokument des Unternehmers oder des gesetzlichen Vertreters des Unternehmers

(3) Bezugnahmen auf in einem bereits abgeschlossenen Zulassungsverfahren vorgelegte Unterlagen sind zulässig (s. 3.1 unten).

2.3 Zuverlässigkeit / Fachkunde (§ 37 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 ElektroG)

(1) Die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung des Bevollmächtigten ausüben, müssen zuverlässig sein und die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde aufweisen. In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter daher gebeten, dazu zweckmäßige Nachweise hochzuladen.

(2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit sollten beispielsweise folgende Dokumente zu Verfügung gestellt werden:

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (personen- und firmenbezogen)

	Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG	Dok.Nr.: 12.01 Version: 1.0 Status: Abgeschlossen Ersteller: stiftung ear
---	---	--

(3) Die Fachkunde kann beispielsweise durch Vorlage einer Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Unterrichtungen durch die stiftung ear nachgewiesen werden. Die Fachkunde muss auch kontinuierlich erhalten und den verantwortlichen Mitarbeiter:innen des Bevollmächtigten vermittelt werden.

(4) Bezugnahmen auf in einem bereits abgeschlossenen Zulassungsverfahren vorgelegte Unterlagen sind zulässig (s. 3.1 unten).

2.4 Ausstattung / Organisation

(§ 37 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 ElektroG)

(1) Als Bevollmächtigter für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen müssen Sie eine zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten notwendige Ausstattung und Organisation nachweisen. In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter daher gebeten, Ihre finanzielle (2.4.1), personelle (2.4.2) und sachliche (2.4.3) Ausstattung sowie Ihre Organisation (2.4.4) zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten darzulegen.

(2) Bezugnahmen auf in einem bereits abgeschlossenen Zulassungsverfahren vorgelegte Unterlagen sind zulässig (s. 3.1 unten).

(3) Bitte beachten Sie, dass Sie als Bevollmächtigter durch die Beauftragung für die Erfüllung der Pflichten des Herstellers einschließlich dessen Registrierungspflicht verantwortlich sind. **In Fällen, in denen daher eine Beauftragung durch einen Hersteller erfolgt, ohne dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen und Ressourcen wie zum Beispiel Garantienachweise i. S. d. § 7 ElektroG, Rücknahmekonzept i. S. d. § 7a ElektroG vorgehalten werden und ggf. Dritte beauftragt sind, kann daher die Gefahr bestehen, dass Sie als Bevollmächtigter bereits mit der Beauftragung gegen (auch bußgeldbewehrte) Pflichten aus dem ElektroG verstoßen, vgl. § 45 Abs. 1 ElektroG.** Die Bevollmächtigung sollte daher (nur) in jenen Fällen und in jenem Umfang übernommen werden, in denen der Bevollmächtigte auch die Erfüllung der Herstellerpflichten sicherstellen kann.

2.4.1 Finanzielle Ausstattung

(1) Die finanzielle Ausstattung muss hinreichend sein, um insbesondere

- die Kosten der etwaigen Rücknahme sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung nach § 19 Abs. 1 bis 3 ElektroG tragen zu können,
- die Kosten der Aufstellanordnungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ElektroG oder Abholanordnungen nach § 38 Abs. 3 Satz 1 ElektroG sowie für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung der abgeholt Altgeräte tragen zu können und
- Gebühren für Leistungen der stiftung ear (vgl. die Anlage ElektroGBattGGebV) begleichen zu können.

(2) In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter daher gebeten, das Vorhandensein der entsprechenden finanziellen Ausstattung in Form einer Eigenerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens zu erläutern. Dazu können Sie auch geeignete Unterlagen Dritter vorlegen und hochladen, z. B.

- handelsrechtlicher Jahresabschluss,
- Vermögensübersicht oder
- Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,

	Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG	Dok.Nr.: 12.01 Version: 1.0 Status: Abgeschlossen Ersteller: stiftung ear
---	---	--

die die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Verhältnis zu der beantragten Höchstzahl an Registrierungen durch die stiftung ear ermöglichen.

(3) Die stiftung ear behält sich vor, im Einzelfall geeignete Auskünfte oder Unterlagen anzufordern.

2.4.2 Personelle Ausstattung

(1) Die personelle Ausstattung muss insbesondere hinreichend sein, um

- im Bedarfsfall die tatsächliche Rücknahme sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung nach § 19 Abs. 1 bis 3 ElektroG zu gewährleisten,
- Aufstellanordnungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ElektroG oder Abholanordnungen nach § 38 Abs. 3 Satz 1 ElektroG rechtzeitig nachkommen zu können und im Bedarfsfall die tatsächliche Vorbereitung zur Wiederverwendung, Behandlung und Verwertung zu gewährleisten,
- Nachweis- bzw. Vorlagepflichten nach §§ 7, 7a ElektroG, Informationspflichten nach §§ 18 Abs. 4, 19a ElektroG, Mitwirkungspflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Mitteilungspflichten nach § 27 ElektroG gegenüber der stiftung ear als der Gemeinsamen Stelle zu erfüllen sowie
- die rechtzeitige Zahlung der Gebühren für Leistungen der stiftung ear (vgl. § 1 Abs. 1 ElektroGBattGGebV) zu gewährleisten.

(2) In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter daher gebeten, die Anzahl der Mitarbeiter:innen und den zeitlichen Umfang, in dem diese sich um die Erfüllung der Herstellerpflichten nach dem ElektroG in Ihrem Unternehmen kümmern, anzugeben und ggf. entsprechende Arbeitsverträge hochzuladen. Angaben zu Gehalt etc. können geschwärzt werden.

(3) Die stiftung ear behält sich vor, im Einzelfall geeignete Nachweise darüber anzufordern, wie die Befolgung von Verfügungen und sonstiger Kommunikation in deutscher Sprache (vgl. § 23 Abs. 1 VwVfG) sichergestellt wird.

2.4.3 Sachliche Ausstattung

(1) In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter ebenfalls gebeten, das Vorhandensein der notwendigen sachlichen Ausstattung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten zu erläutern und zu belegen.

(2) Ein Nachweis zur sachlichen Ausstattung kann beispielsweise erfolgen durch eine Kopie des Vertrags über die genutzten Büroräume bzw. einen diesbezüglichen Eigentumsnachweis. Soweit Sie als Bevollmächtigter sich zur Erfüllung bestimmter Herstellerpflichten Dritter bedienen, sollten die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen (Drittbeauftragungen etwa von Entsorgungsunternehmen) dargelegt und Kopien der wesentlichen Verträge hochgeladen werden.

2.4.4 Organisation

(1) In der Antragsmaske des ear-Portals werden Sie als Bevollmächtigter schließlich gebeten, das Vorhandensein der notwendigen Organisation zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten darzulegen.

(2) Dazu werden Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse) erwartet, über die eine Erreichbarkeit zu üblichen Bürozeiten (09:00 bis 17:00 Uhr MEZ/MESZ) gewährleistet ist.

	Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG	Dok.Nr.: 12.01 Version: 1.0 Status: Abgeschlossen Ersteller: stiftung ear
---	---	--

(3) Ferner sollte ein Organigramm oder eine Ablaufbeschreibung bereitgehalten und hochgeladen werden, woraus hervorgeht, wie und durch wen innerhalb der Organisation des Bevollmächtigten die Erfüllung der Pflichten

- aus § 19 Abs. 1 bis 3 ElektroG (Rücknahme von Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte, sog. b2b-Geräte),
- aus §§ 15 Abs. 4 S. 1, 38 Abs. 3 S. 1 ElektroG (Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten, sog. b2c-Geräte)
- aus §§ 7, 7a ElektroG (Garantienachweis bzw. Vorlage eines Rücknahmekonzepts),
- aus §§ 18 Abs. 4, 19a ElektroG (Informationspflichten),
- aus § 27 ElektroG (Mitteilungspflichten gegenüber der stiftung ear als der Gemeinsamen Stelle) sowie
- aus § 1 Abs. 1 ElektroGBattGGebV (Gebühren gegenüber der stiftung ear)

und eine hinreichende Identifikation des beauftragenden Herstellers und im Bedarfsfall unverzügliche Kontaktaufnahme zu dem beauftragenden Hersteller (KYC-Prozess) sichergestellt ist.

	Hinweise zum Antrag auf Zulassung als Bevollmächtigter nach § 37 Abs. 7 ElektroG	Dok.Nr.: 12.01 Version: 1.0 Status: Abgeschlossen Ersteller: stiftung ear
---	---	--

3 Hinweise zu besonderen Konstellationen

3.1 Aufstockung

(1) Soweit Sie bereits als Bevollmächtigter für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen zugelassen sind und lediglich eine Erhöhung der tragbaren Höchstzahl begehren („**Aufstockung**“), ist nicht die neuerliche Vorlage sämtlicher oben angeführter Unterlagen und Nachweise erforderlich, soweit die bereits vorgelegten Unterlagen und Nachweise weiterhin gültig und aktuell sind.

(2) Bezugnahmen auf in einem bereits abgeschlossenen Zulassungsverfahren vorgelegte Unterlagen sind zulässig. In diesem Fall

- benennen Sie bitte konkret das bereits vorgelegte Dokument und das Datum der Vorlage durch Sie,
- bestätigen Sie bitte ausdrücklich, dass dieses vorgelegte Dokument weiterhin gültig und aktuell ist, und
- erläutern Sie, inwieweit sich aus diesen bereits vorgelegten Unterlagen ergibt, dass die konkret beantragte zusätzliche Anzahl an Registrierungen (Aufstockung) von der Ausstattung und Organisation des Bevollmächtigten tragbar ist.

(3) Bitte verfahren Sie ebenso, sofern sie ein bereits vorgelegtes Dokument nochmalig einreichen.

3.2 Ausschließlich für einen Hersteller tätige Bevollmächtigte

(1) Auch Unternehmen, die exklusiv nur durch einen Hersteller bevollmächtigt sind, und mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen begehren, bedürfen der Zulassung nach § 37 Abs. 7 ElektroG.

(2) Bei Bevollmächtigten, die mit einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG verbunden sind, sollte zunächst von den jeweiligen Unternehmen in eigener Verantwortung geprüft werden, ob nicht bereits das inländische Unternehmen unmittelbar die Herstellerdefinition des § 3 Nr. 9 ElektroG erfüllt. In diesen Fällen entfielen das Zulassungsverfahren nach § 37 Abs. 7 ElektroG, da das deutsche Tochterunternehmen unmittelbar als Hersteller verpflichtet wäre.

(3) Die stiftung ear behält sich daher in diesen Konstellationen vor, im Einzelfall geeignete Nachweise darüber anzufordern, ob ein Bescheidungsinteresse für die Zulassung als Bevollmächtigter besteht oder ob das im Inland ansässige Unternehmen insofern nicht bereits unmittelbar von den Herstellerpflichten erfasst ist. Die im jeweiligen Einzelfall zweckmäßigen Nachweise empfehlen wir daher mit den zuständigen ear-Mitarbeiter:innen im Vorhinein abzustimmen (zu Kontaktmöglichkeiten vgl. <https://www.stiftung-ear.de/de/kontakt/zustaendigkeiten-und-servicezeiten>).
